

Synopse

Entlastungspaket 2025+: Massnahmen Landsgemeinde

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: III A/2 | IV B/51/1 | VI C/1/1 | VI E/31/1 | VIII B/21/1

Aufgehoben: –

	Entlastungspaket 2025+: Massnahmen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	1. GS III A/2, Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 5. September 2021 (Stand 1. Juli 2022), wird wie folgt geändert:
Art. 21 Präsidium ¹ Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Vorsitz in der Gesamtbehörde; b. Geschäftsleitung des Verwaltungsgerichts;	

c. Unterbreitung von Anträgen zu Gesetzen und Stellungnahmen zu Vernehmlassungen im Sachgebiet des Verwaltungsgerichts an das zuständige Departement zu Händen des Regierungsrates unter vorgängiger Inkenntnissetzung der Verwaltungskommission der Gerichte; d. Unterbreitung von Budget und Rechnung des Verwaltungsgerichts und der Steuerrekurskommission an den Regierungsrat zu Händen des Landrates; e. Ausübung der Aufsicht, soweit nicht Anordnungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe d und e zu treffen sind oder das Präsidium im Einzelfall die Angelegenheit der Gesamtbehörde überträgt.	d. Unterbreitung von Budget und Rechnung des Verwaltungsgerichts und der Steuerrekurskommission an den Regierungsrat zu Händen des Landrates;
	2. GS IV B/51/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. September 2017), wird wie folgt geändert:
Art. 7b Weiterbildung und Reisekosten ¹ Der Kanton leistet Beiträge: a. für die berufsorientierte Weiterbildung; b. an die Reisekosten von Lernenden mit Lehr- und Wohnort im Kanton Glarus für den Besuch: 1. des Pflichtunterrichts an Berufsfachschulen; 2. von lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen; 3. von interkantonalen Fachkursen. ² Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge und allfällige Selbstbehalte fest.	b. <i>Aufgehoben.</i>
	3. GS VI C/1/1, Steuergesetz (StG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:

Art. 26 Unselbstständige Erwerbstätigkeit ¹ Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit können alle berufsnotwendigen Kosten abgezogen werden. Dazu gehören insbesondere 1. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte; 2. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit; 3. die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 12 bleibt vorbehalten. ² Für die Berufskosten gemäss Absatz 1 Ziffern 1-3 legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Absatz 1 Ziffern 1 und 3 steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.	1. die notwendigen Kosten <u>bis zu einem Maximalbetrag von 4000 Franken für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</u>
Art. 47 Anpassung Tarife und Abzüge ¹ Bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung der Tarifstufen gemäss Artikel 34 und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen gemäss den Artikeln 31, 33 und 45 voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden. ^{1a} Der Regierungsrat passt die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs. Ausgegangen wird vom Indexstand per 30. Juni 2022. ² ... ³ ...	¹ Bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung der Tarifstufen gemäss Artikel 34 und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen gemäss den Artikeln <u>26</u>, 31, 33 und 45 voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

⁴ Der Regierungsrat kann zwecks Koordination mit der direkten Bundessteuer bei Artikel 13 Absatz 3 Ziffer 1, Artikel 24 Absatz 1 Ziffern 9a, 11a und 12, Artikel 26 Absatz 1 Ziffer 3 und Artikel 31 eine Anpassung ungeachtet der Voraussetzungen von Absatz 1 vornehmen.	⁴ Der Regierungsrat kann zwecks Koordination mit der direkten Bundessteuer bei Artikel 13 Absatz 3 Ziffer 1, Artikel 24 Absatz 1 Ziffern 9a, 11a und 12, Artikel 26 Absatz 1 Ziffer 3 und Artikel 31 eine Anpassung ungeachtet der Voraussetzungen von Absatz 1 vornehmen.
1.8.4a. Beschwerdeverfahren vor der Steuerrekurskommission	1.8.4a. Aufgehoben.
Art. 165a ¹ Der Steuerpflichtige kann gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Steuerrekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Die Vorschriften von Artikel 90 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege finden dabei keine Anwendung. ² Die Beschwerde ist zu begründen. Es können alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden. ³ ... ⁴ Die Steuerrekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom Landrat gewählt werden. Die Einzelheiten der Steuerrekurskommission regelt der Landrat in der Verordnung.	Art. 165a Aufgehoben.
Art. 166 Beschwerdefrist und Klagebefugnis ¹ Gegen den Beschwerdeentscheid der Steuerrekurskommission können der Steuerpflichtige und die Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Artikel 105 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erheben. Die Vorschriften von Artikel 90 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege finden dabei keine Anwendung. ² Im Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.	¹ Gegen den Beschwerdeentscheid<u>Einspracheentscheid</u> der Steuerrekurskommission können Veranlagungsbehörde kann der Steuerpflichtige und die Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Artikel 105 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erheben. Die Vorschriften von Artikel 90 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege finden dabei keine Anwendung.
	Art. 261b Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX. Mai 2026

	¹ Das Verwaltungsgericht ist zuständig für Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Veranlagungsbehörde, die ab dem 1. Januar 2027 anhängig gemacht werden. Die bis zum 31. Dezember 2026 eingereichten Beschwerden werden durch die Steuerrekurskommission bis spätestens am 31. Dezember 2027 entschieden.
	4. GS VI E/31/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Kantonales Fischereigesetz) vom 4. Mai 1997 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:
Art. 4 Zuständigkeit des Landrates ¹ Der Landrat erlässt eine Verordnung zu diesem Gesetz. ² Er regelt insbesondere: a. Patenttaxen und Patentarten sowie deren Gültigkeit, Dauer und Bezug; b. die Voraussetzungen für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der Patente; c. ...	d. die Abgaben für Bauten und Anlagen, welche die aquatischen Lebensräume und die Fischfauna beeinträchtigen.
	Art. 21a Abgabe für Bauten und Anlagen ¹ Betreiber von Bauten und Anlagen, welche die aquatischen Lebensräume und die Fischfauna beeinträchtigen, entrichten dem Kanton eine jährliche Abgabe. ² Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Bedeutung des betroffenen Gewässers als aquatischem Lebensraum sowie nach Art und Umfang der von den Bauten und Anlagen verursachten Beeinträchtigungen: a. der Fischwanderung (Fischaufstieg und Fischabstieg);

	b. des Restwasser-Lebensraums; c. der Hochwasserdynamik; d. des Geschiebehaushaltes; e. durch Schwall-Sunk; f. im Staubereich (gemessen an der Länge der Strecke). ³ Der Landrat regelt die Einzelheiten. Er legt insbesondere die Höhe der Abgabe fest. Diese beträgt mindestens 1000 Franken und höchstens 0.004 Franken pro produzierter Kilowattstunde. ⁴ Die Abgaben fliessen in den Gewässerrenaturierungsfonds nach Artikel 18a ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz¹⁾.
	5. GS VIII B/21/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, EG GSchG) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:
Art. 18b Finanzierung ¹ Der Gewässerrenaturierungsfonds wird als Spezialfinanzierung gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt²⁾ geführt. ² Er wird mit einer Entnahme aus den Steuerreserven von 4 Millionen Franken dotiert. ³ Der Landrat dotiert den Fonds jährlich mit einem Beitrag.	³ Der Landrat dotiert den Fonds <u>wird jährlich mit einem Beitrag dotiert mit:</u> a. den Abgaben der Betreiber von Bauten und Anlagen gemäss Artikel 21a des Kantonalen Fischereigesetzes³⁾; und

¹⁾ GS VIII B/21/1

²⁾ GS VI A/1

³⁾ GS VI E/31/1

⁴ Sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben werden über die Erfolgsrechnung abgewickelt. Der Gewässerrenaturierungsfonds gleicht den Nettoaufwand aus. ⁵ Das Kapital des Fonds wird gemäss den Vorgaben der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz⁴⁾ verzinst.	b. einem vom Landrat festgelegten Beitrag.
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

⁴⁾ GS VI A/1/2/1